



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 07/2025

AUS DEM INHALT

Antrag auf Verlängerung der Spendenbegünstigung für gemeinnützige Organisationen

—

Änderungen in der Grunderwerbsteuer

—

Keine Umsatzsteuerpflicht bei Ausbildungskostenrückerstattung

—

NoVA-Befreiung für leichte Nutzfahrzeuge

—

Immobilienvererbssteuer: Einführung eines Umwidmungszuschlages

MODERNES BILDUNGSWESEN ALS GARANT FÜR ZUKÜNFTIGE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Das Bildungswesen bzw. Bildungssystem ist in Österreich mit Sicherheit ein sehr wertvolles Gut, das über Jahrhunderte aufgebaut und entwickelt wurde. Maria Theresia hat die Schulpflicht vor rund 250 Jahren eingeführt. Die erste Schulordnung datiert mit 1774. Das war bahnbrechend. Jedem Kind kam ein Grundmaß an Bildung zu.

Neben den Schulen, welche als Orte der Wissensvermittlung und der Begegnung zu sehen sind, wurden auch unzählige administrative Stellen und hierarchische bildungspolitische Strukturen aufgebaut. Das Bildungswesen ist vom Ministerium abwärts ein enorm hierarchisch organisierter und komplexer Moloch.

Es wäre dringend an der Zeit, überalterte Strukturen aufzubrechen, unnötige hierarchische Zwischenebenen abzuschaffen und das Augenmerk auf die wissensfördernde Arbeit in den Klassenzimmern zu lenken. Nicht zielführend wäre eine neuerliche Reform des Systems, an deren Ende wieder eine neue Instanz geschaffen wird. Was es braucht, ist eine umfassende Reform. Das sind wir unserer Jugend und unserer Gesellschaft schuldig.

Durch eine Modernisierung des Bildungswesens kann die Wettbewerbsfähigkeit unserer Gesellschaft nachhaltig verbessert werden. Das ist als Auftrag an die Bundesregierung zu verstehen.

— JULI —

Die Partner der ECA Beratergruppe

ANTRAG AUF VERLÄNGERUNG DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG FÜR GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN

Für die Spendenbegünstigung von Organisationen (u.a. Vereinen) sind formelle Voraussetzungen zu erfüllen. Darüber hinaus ist eine bereits bestehende Spendenbegünstigung jährlich zu verlängern.

Spenden spielen für viele gemeinnützige Organisationen eine zentrale Rolle bei der Finanzierung ihrer Tätigkeit. Um für potenzielle Unterstützer attraktiver zu sein, kann es für einen Verein von Vorteil sein, als spendenbegünstigte Einrichtung anerkannt zu werden. Nur wenn eine Organisation spendenbegünstigt ist, können Zuwendungen an sie vom Spender steuerlich geltend gemacht werden.

Aufnahme in die Liste begünstigter Einrichtungen

Die steuerliche Abzugsfähigkeit für Spender setzt voraus, dass die spendenempfangende Organisation in die beim Bundesministerium für Finanzen geführte Liste der begünstigten Einrichtungen eingetragen ist (www.bmf.gv.at). Diese Eintragung erfolgt auf Grund eines Bescheides des Finanzamts Österreich, mit welchem bestätigt wird, dass die betreffende Einrichtung dem begünstigten Empfängerkreis angehört.

Die Zuerkennung der Spendenbegünstigung ist von der Organisation mittels amtlichem elektronischen Formular zu beantragen. Der Antrag, dem auch die Satzung (z. B. Statuten, Gesellschaftsvertrag) beizufügen ist, ist durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter (Steuerberater) über FinanzOnline einzubringen.

Organisationen, die der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Abschlussprüfungspflicht unterliegen, müssen zusätzlich eine Bestätigung des Abschlussprüfers vorlegen. Darin wird bestätigt, dass die Formalvoraussetzungen für die Spendenbegünstigung gegeben sind und die Bezug habenden Rechnungslegungsbestimmungen eingehalten werden.

Jährliche Verlängerung des Bestehens der Spendenbegünstigung

Der Antrag auf die Zuerkennung der Spendenbegünstigung ist jährlich zu erneuern, da es andernfalls zu einem Widerruf durch das Finanzamt kommen kann. Im Rahmen des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 wurde die Spendenbegünstigung für Organisationen, die bereits zum 31.12.2023 spendenbegünstigt waren, für 2024 ausnahmsweise automatisch verlängert.

Eine automatische Verlängerung ist ab 2025 nicht mehr vorgesehen. Die bestehenden Spendenbegünstigungen müssen ab 2025 jährlich binnen neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres der Organisation durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter – wiederum mittels Antrag über FinanzOnline – verlängert werden. Die Verlängerung ist im Regelfall bis 30.9. zu beantragen, wenn das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.

Frühzeitige Planung der Antragstellung

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung oder bei Unterbleiben der jährlichen Antragstellung kann die Spendenbegünstigung vom Finanzamt Österreich widerrufen werden. Eine frühzeitige Planung der Antragstellung und entsprechende Abstimmung mit der steuerlichen Vertretung sind unbedingt notwendig.



> Tipp:

Nehmen Sie rechtzeitig mit uns Kontakt auf. Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung im Zusammenhang mit der Erlangung bzw. Verlängerung der Spendenbegünstigung Ihrer Organisation.

ÄNDERUNGEN IN DER GRUNDERWERBSTEUER

Der Nationalrat hat die Ausweitung der Grunderwerbsteuerpflicht und die Einführung eines Umwidmungszuschlags beschlossen. Die neuen Regelungen, die sehr kurzfristig eingeführt worden sind, traten bereits am 1.7.2025 in Kraft.

Im Wesentlichen hat der Gesetzgeber mit den neu eingeführten Regelungen folgende Änderungen im Bereich der Grunderwerbsteuer vorgenommen:

- Verschärfung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der sogenannten „Anteilsvereinigung“ bei Gesellschaften, die Eigentümer von Immobilien sind.
- Verteuerung von Immobilientransaktionen durch Einführung eines Umwidmungszuschlages bei neu definierten „Immobilien-gesellschaften“.

Insgesamt soll durch die neu eingeführten Regelungen schlicht weg mehr Geld in die Kassen des Staates fließen.

Erweiterung des Tatbestandes der Anteilsvereinigung und des Gesellschafterwechsels

Neben Asset-Deals (Verkauf von Immobilien) werden zukünftig nicht nur Share-Deals (Anteilsübertragungen) von Personengesellschaften einer Besteuerung unterzogen. Der Tatbestand wurde auf Kapitalgesellschaften ausgeweitet. Während bei einem Share-Deal Anteile an einer Gesellschaft übertragen werden, werden bei einem Asset-Deal einzelne Wirtschaftsgüter wie z. B. Grundstücke veräußert.

Bei Personengesellschaften fiel bereits in der Vergangenheit Grunderwerbsteuer an, wenn innerhalb von fünf Jahren 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter übertragen worden sind. Diese Regelung wurde auf Kapitalgesellschaften ausgeweitet. Zudem wurde der Beobachtungszeitraum von fünf Jahren auf sieben Jahre verlängert. Die relevante Schwelle für die Auslösung des Besteuerungstatbestandes wurde von 95 % auf 75 % (Gesellschafterwechsel, Anteilsvereinigung) gesenkt.

Einbeziehung mittelbarer Anteilserwerbe

Auch mittelbare Anteilserwerbe an grundstücksbesitzenden Gesellschaften werden zukünftig Grunderwerbsteuer auslösen, wenn der Schwellenwert von 75 % (Gesellschafterwechsel, Anteilsvereinigung) erreicht wird. Das ist für einen mit durchschnittlichem Wissen ausgestatteten Steuerpflichtigen weder verständlich noch nachvollziehbar.

Für die Ermittlung der mittelbaren Beteiligungshöhe werden die jeweils in Prozent bestehenden Beteiligungsausmaße auf jeder Ebene miteinander multipliziert. Ergibt die Berechnung eine mittelbare Gesellschafteränderung von 75 % oder mehr, wird ein grunderwerbsteuerpflichtiger Tatbestand verwirklicht.

Künftig spielt der Begriff Unternehmensgruppe beim Tatbestand der Anteilsvereinigung keine Rolle mehr. Es wird vielmehr auf den neu eingeführten Begriff einer Erwerbergruppe abgestellt. Bei Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns sind diesbezüglich Ausnahmen vorgesehen.

Massive Mehrbelastung von Grundstückstransaktionen im Zusammenhang mit Immobiliengesellschaften

Immobiliengesellschaften sind Gesellschaften, deren Schwerpunkt in der Veräußerung, Vermietung und Verwaltung von Grundstücken liegt. Die Grunderwerbsteuer wird bei der Übertragung von 75 % der Anteile und bei Umgründungen im Sinne des Umgründungssteuergesetzes solcher Gesellschaften von 0,5 % des Grundstückswertes auf 3,5 % des gemeinen Wertes (= Verkehrswert) angehoben. Das ist eine erhebliche – wenn nicht sogar drastische – Verteuerung solcher Vorgänge.

Ausgenommen von der Erhöhung sind grundstücksbesitzende Gesellschaften, wenn alle unmittelbar beteiligten Gesellschafter vor und nach einer Anteilsübertragung/-vereinigung (oder Umgründung) dem begünstigten Personenkreis (Familienverband) angehören.

Bei Nicht-Immobilien-gesellschaften wird die Grunderwerbsteuer von schwellenwertüberschreitenden Anteilsübertragungen und Umgründungen unverändert mit 0,5 % des Grundstückswertes berechnet.

> Tipp:

Die sachverhaltsbezogenen Recherchen im Zusammenhang mit Anteils- und mittelbar somit auch Immobilientransaktionen werden in Zukunft in manchen Fällen erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Bitte nehmen Sie rechtzeitig mit uns Kontakt auf, wenn Sie derartige Transaktionen vorhaben.

KEINE UMSATZSTEUERPFLICHT BEI AUSBILDUNGSKOSTENRÜCKERSATZ

Wird ein Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers beendet, kann dieser – soweit das vereinbart ist – zur Leistung eines Ausbildungskostenrückersatzes verpflichtet sein. Dieser Kostenrückersatz ist gemäß einer aktuellen Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) nicht umsatzsteuerpflichtig.

Ein geleisteter Rückersatz war nach herrschender Ansicht bisher umsatzsteuerpflichtig. Das heißt, der Arbeitgeber musste dem Arbeitnehmer bei Verrechnung des Kostenrückersatzes Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Laut einer Anfragebeant-

wortung durch das BMF wird diese Rechtsansicht nunmehr nicht mehr geteilt.

Nicht steuerbarer und somit echter Schadenersatz

In der Anfrage an das BMF ging es ursprünglich um die Frage, ob es bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Arbeitgebern (z.B. einem Arzt) zu einer Doppelbesteuerung im Zusammenhang mit einem Ausbildungskostenrückersatz kommt, da der Arbeitgeber keinen Vorsteuerabzug für die Ausbildung geltend machen kann, aber beim Ausbildungskostenrückersatz dennoch Umsatzsteuer verrechnen und abführen muss. Das BMF hält dazu fest, dass bei einem aufgrund einer Kündigung zu zahlenden Ausbildungskostenrückersatz kein direkter Zusammenhang zwischen der Zahlung des Rückersatzes und einer Leistung des Arbeitgebers gegeben ist. Vielmehr handelt es sich hierbei um einen nicht steuerbaren (echten) Schadenersatz. Echter Schadenersatz wird auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, für einen Schaden eintreten zu müssen, geleistet.

> Hinweis:

Das BMF kommt im Rahmen dieser Anfragebeantwortung zu einem überraschenden Ergebnis, welches der bisherigen Rechtsprechung widerspricht. Eine Anfragebeantwortung des BMF entfaltet allerdings keine gesetzliche Bindung. Es handelt sich lediglich um die Ansicht der Finanzverwaltung. Ob das Bundesfinanzgericht (BFG) dieser Ansicht folgen wird, bleibt abzuwarten.

NOVA-BEFREIUNG FÜR LEICHTE NUTZFAHRZEUGE

Im Zuge des Entlastungspakets für Klein- u. Mittelbetriebe wurde vom Nationalrat am 16.6.2025 die Abschaffung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) für leichte Nutzfahrzeuge der Klasse N1 mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen ab 1.7.2025 beschlossen.

Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Die Normverbrauchsabgabe ist eine einmalig zu entrichtende Steuer, die derzeit unter anderem bei der Lieferung oder der erstmaligen Zulassung von Personenkraftfahrzeugen (Klasse M1), Motorrädern (Klasse L) und Nutzfahrzeugen bis 3500 kg (Klasse N1) anfällt. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Kaufpreis, der Leistung des Fahrzeuges und dem Emissionsausstoß.

Befreiung für Nutzfahrzeuge der Klasse N1

Ab 1.7.2025 werden nur noch Fahrzeuge, die zur „hauptsächlich“ Personenbeförderung dienen, der Normverbrauchsabgabe unterworfen. Klassische Transporter und Kasten- bzw. Pritschenwägen mit einer Sitzreihe werden von der Abgabe befreit.

Eine Befreiung für Kasten- und Pritschenwägen mit zwei Sitzreihen (hierunter fallen auch Pick-ups) gibt es hingegen nur, wenn der Laderaum oder die Ladefläche in ihrer Beschaffenheit bzw. Größe spezifischen Anforderungen genügt. Weiters gilt die Befreiung für Pritschenwägen mit zwei Sitzreihen nur, wenn diese über eine einfache Ausstattung verfügen, wobei der Begriff der „einfachen Ausstattung“ vom Finanzministerium noch näher zu erläutern sein wird.



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

> www.eca.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

IMMOBILIENERTRAGSTEUER: EINFÜHRUNG EINES UMWIDMUNGSZUSCHLAGES

Bei der Veräußerung von umgewidmeten Grundstücken wird ab 1.7.2025 ein Umwidmungszuschlag bei der Berechnung der Immobilienertragsteuer (ImmoEST) vorgeschrieben.

Künftig werden Veräußerungsgewinne von umgewidmeten Grundstücken mit einem Umwidmungszuschlag versehen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Grundstücke veräußert werden, die von Grünland in Bauland umgewidmet wurden. Den Gewinnen aus der Veräußerung von umgewidmetem Grund

und Bodens (nicht aber Gebäudes) wird zukünftig ein Umwidmungszuschlag von 30 % hinzugerechnet. Das erhöht die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der ImmoEST.

Der Umwidmungszuschlag ist nur insoweit zu berücksichtigen, als die Summe aus Veräußerungsgewinn und Umwidmungszuschlag den Veräußerungserlös nicht übersteigt (Deckelung). Die Neuregelung gilt für Veräußerungen nach dem 30.6.2025, sofern die Umwidmungen nach dem 31.12.2024 erfolgt sind.



IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: ECA KRESTON AUSTRIA GmbH, Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels. Vorbehaltlich Druck- oder Satzfehler.
Hinweis: In unserem Newsletter wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.
Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.



www.eca.at – Über 20 Standorte vom Bodensee bis zum Neusiedlersee.

